



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Aller Unternehmen der Castolin Eutectic Gruppe

1. Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**Einkaufsbedingungen**") regeln ausschließlich das gesamte Rechtsverhältnis zwischen der jeweiligen Einkaufsgesellschaft der Castolin Eutectic Gruppe (nachfolgend "**Castolin**" genannt) einerseits und dem Lieferanten andererseits. Der Lieferant erkennt diese Einkaufsbedingungen mit der Annahme der Bestellung von Castolin, spätestens jedoch mit

- (i) der Lieferung der bestellten Waren ("**Waren**") und/oder
 - (j) der Erbringung der zu erbringenden Leistungen ("**Leistungen**") als verbindlich an.
- Die Geltung entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, auch wenn Castolin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant zu erkennen gibt, dass er nur zu seinen Bedingungen liefern will. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Abschluss des Vertrags

2.1 Die Bestellungen von Castolin sind nur dann verbindlich, wenn sie

- (i) schriftlich erfolgen oder
- (j) durch elektronischen Datenaustausch gemäß den zwischen den Parteien vereinbarten Standards für elektronische Datenschnittstellen erteilt werden (Textform).

Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Ergänzungen und Änderungen der Bestellungen oder deren Nachträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen.

2.2 Eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung stellt einen Gegenvorschlag dar und ist nur dann verbindlich, wenn sie von Castolin schriftlich angenommen wird. Ein Schweigen von Castolin gilt in keinem Fall als Annahme einer von der ursprünglichen Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung.

2.3 Wenn und soweit die Parteien Rahmenverträge vereinbaren, die keine verbindlichen Mengen der vom Lieferanten zu einem bestimmten Termin zu liefernden Waren vorsehen, kommt der jeweilige Einzelkaufvertrag zustande, wenn Castolin dem

Lieferanten seine Abrufbestellung erteilt hat. Eine weitere Auftragsbestätigung des Lieferanten ist in diesem Fall nicht erforderlich.

3. Erfüllungsdatum, Versanddokumente, Höhere Gewalt

- 3.1 Das Datum, an dem (i) die Waren zu liefern und/oder (ii) die Dienstleistungen zu erbringen sind ("**Leistungsdatum**"), wie in der Bestellung von Castolin angegeben, ist verbindlich.
- 3.2 Das vereinbarte Leistungsdatum wird eingehalten
- (a) wenn die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt und in der vereinbarten Menge an der vereinbarten Lieferadresse eingetroffen sind;
 - (b) wenn die Dienstleistungen wie vertraglich vereinbart erbracht wurden und die Abnahme der Dienstleistungen durch Castolin erfolgt ist; oder
 - (c) wenn die Parteien auf das Abnahmekriterium nach Ziffer 9.2 verzichtet haben und die Leistungen zum vereinbarten Leistungstermin vertragsgemäß erbracht wurden.
- 3.3 Der Lieferant hat Castolin unverzüglich schriftlich über alle Umstände, einschließlich ihrer Ursache und voraussichtlichen Dauer, zu informieren, die die Einhaltung des Leistungstermins durch den Lieferanten beeinträchtigen könnten.
- 3.4 Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Leistungstermin, gerät er in Lieferverzug. Castolin behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, sofern eine von Castolin gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Einer Nachfrist bedarf es jedoch nicht, wenn die Parteien einen verbindlichen Leistungstermin vereinbart haben oder wenn der Lieferant Castolin mitteilt, dass er innerhalb der Nachfrist nicht liefern kann oder will oder in sonstigen Fällen, in denen Castolin ein Abwarten bis zum Ablauf der Nachfrist nicht zugemutet werden kann.
- 3.5 Gegebenenfalls kann Castolin dem Lieferanten eine unverbindliche rollierende Vorhersage über die erwarteten Bestellungen in den folgenden Monaten und die erwarteten Liefermengen der Waren ("**Vorhersage**") übermitteln. In anderen Fällen kann Castolin dem Lieferanten regelmäßig verbindliche Bestellungen für die Lieferung bestimmter Warenmengen erteilen ("**revolvierende Bestellungen**"). Der Lieferant muss daher ausreichende Produktions- und Lieferkapazitäten vorhalten, um die auf der Grundlage der Prognose und/oder der revolvierenden Aufträge zu erwartenden Bestellungen zu erfüllen, und zwar im Hinblick auf eine vierwöchige (4) Lieferung von Waren, wenn es sich um Fertigprodukte handelt, und eine achtwöchige (8) Lieferung von Waren, wenn es sich um Rohstoffe handelt.
- 3.6 Im Falle einer Verzögerung oder Unterbrechung der Lieferung der Waren und/oder

der Erbringung der Dienstleistungen aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen wie höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Aufruhr, Quarantänebeschränkungen, behördliche oder behördliche Anordnungen, Frachtenembargos, oder aufgrund sonstiger unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle und des Einflussbereichs des Lieferanten liegen und die er nicht zu vertreten hat, hat der Lieferant Castolin unverzüglich schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt und dessen mögliche Auswirkungen auf die Einhaltung des Leistungstermins durch den Lieferanten zu unterrichten. Wenn absehbar ist, dass (i) der Leistungstermin nicht eingehalten werden kann, (ii) andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen des Lieferanten nicht erfüllt werden können oder (iii) das Ereignis höherer Gewalt zu einer erheblichen Verringerung des Bedarfs von Castolin an den Waren und/oder Dienstleistungen führt, ist Castolin nach eigenem Ermessen berechtigt, den betroffenen Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen.

- 3.7 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung an den in der Bestellung von Castolin angegebenen Bestimmungsort DAP (Incoterms 2020). Wenn in der Bestellung kein Bestimmungsort angegeben ist, erfolgt die Lieferung DAP Castolins Adresse (Incoterm 2020) auf der Bestellung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt der Lieferant bis zu ihrem Eintreffen am vereinbarten Bestimmungsort. Der Bestimmungsort ist der Ort der Erfüllung.
- 3.8 Der Lieferant hat jeder Warenlieferung einen Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, der folgende Angaben enthält: Datum der Bestellung, Bestellnummer, andere in der Bestellung geforderte Kennzeichnungen, Warenmenge. Der Lieferant sendet Castolin ein Duplikat dieses Lieferscheins separat per E-Mail oder Fax zu. Alle zusätzlichen Kosten, die Castolin aufgrund der Nichteinhaltung der Versandanweisungen durch den Lieferanten entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- 3.9 Teillieferungen von Waren sind nicht zulässig, es sei denn, Castolin hat dem ausdrücklich zugestimmt.
- 3.10 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, für Versand und Verpackung gemäß den CCWE-Lieferbedingungen zu sorgen, die dem Lieferanten jeweils zur Verfügung gestellt werden.
- 3.11 Auf Verlangen von Castolin hat der Lieferant jederzeit oder bei wiederkehrenden Lieferungen bei der nächsten Lieferung die Transport- sowie die Verkaufs- und Umverpackungen kostenlos zurückzunehmen.

4. Beendigung wegen Zahlungsunfähigkeit

Castolin ist nach eigenem Ermessen berechtigt, von einem noch nicht erfüllten

Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Schuldenregulierungsverfahren (insbesondere Insolvenz) eröffnet oder ein entsprechender Antrag gestellt wird und der Lieferant trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist die offensichtliche Unbegründetheit des Antrags nachweist. Die weiteren gesetzlichen Rechte von Castolin bleiben unberührt.

5. Zahlungskonditionen

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis für die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen ist ein Festpreis. Die Preise, die für die in der Bestellung aufgeführten Waren berechnet werden, können nicht erhöht werden, insbesondere nicht aufgrund von Preisänderungen bei Rohstoffen oder Komponenten, Arbeit oder Gemeinkosten, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich von einem autorisierten Einkaufsvertreter von Castolin vereinbart. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Preis ein Festpreis und gilt DAP Bestimmungsort, wie in Abschnitt 3.7 (Incoterms 2020) festgelegt, und er schließt insbesondere den Versand frei Lieferadresse, Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Nebenkosten ein, nicht jedoch Zölle und Mehrwertsteuer.
- 5.2 Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Wahl von Castolin innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit zwei Prozent (2 %) Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto, sofern nicht anders vereinbart. Diese Fristen beginnen an dem Tag, an dem Castolin die Rechnung erhält, jedoch keinesfalls bevor der Lieferant die Bestellung abgeschlossen hat.
- 5.3 Die Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung, getrennt von der Lieferung, unter Angabe der Bestellnummer an Castolin zu senden. Sie müssen den genauen Wortlaut der Bestellung sowie die Nummer, das Datum und andere Kennzeichnungen der Bestellung enthalten.
- 5.4 Der Lieferant hat kein Recht auf Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

6. Eigentumsübergang

Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird von Castolin nur anerkannt, wenn und soweit der Lieferant sich das Eigentum bis zum Eingang des Kaufpreises für die gelieferten Waren vorbehält. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

7. Wettbewerbsfähigkeit

Der Lieferant garantiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen und ihre Erbringung in Bezug auf Kosten, Qualität, Lieferzeit, Technologie und Kundenbetreuung mit im Wesentlichen ähnlichen Waren und Dienstleistungen, die

Castolin von Drittanbietern erhält, wettbewerbsfähig bleiben. Wenn Castolin ähnliche Waren und Dienstleistungen von einem Drittlieferanten zu besseren Bedingungen beschaffen kann, z. B. in Bezug auf einen niedrigeren Preis und/oder eine bessere Qualität, kann Castolin dem Lieferanten nach eigenem Ermessen die Möglichkeit geben, diese besseren Bedingungen zu erfüllen. Erfüllt der Lieferant diese Bedingungen nicht, ist Castolin nach eigenem Ermessen berechtigt, jeden nicht erfüllten Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen.

8. Waren: Qualität, Rechte bei Mängeln

- 8.1 Die Beschaffenheit der Ware und die Verantwortung des Lieferanten für die Beschaffenheit der Ware richten sich nach den jeweiligen individuellen Vereinbarungen der Parteien. Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Außerdem müssen die Waren dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle geltenden Sicherheitsvorschriften erfüllen. Darüber hinaus ist die Ware mit allen Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen zu liefern, die zwischen den Parteien vereinbart, üblich oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Darüber hinaus werden die Waren mit den erforderlichen klaren schriftlichen Handbüchern, Hinweisen, Warnungen und Anweisungen geliefert, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße und sichere Handhabung, Verwendung und Lagerung der Waren durch Castolin oder seine Kunden zu gewährleisten, einschließlich aller erforderlichen Anweisungen und Ratschläge in Bezug auf Unfallverfahren und Maßnahmen zur Umweltsicherung.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Maßnahmen zur Qualitätskontrolle durchzuführen, wobei Castolin nicht verpflichtet ist, die erhaltenen Waren auf ihre Qualität hin zu überprüfen. Castolin wird den Lieferanten jedoch innerhalb einer angemessenen Frist über Minderlieferungen oder andere Mängel informieren, die bei einer Sichtprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden.
- 8.3 Verstößt der Lieferant gegen seine Verpflichtungen gemäß Abschnitt 8.1, ist Castolin berechtigt, nach eigenem Ermessen die Nachbesserung der vertragswidrigen Ware oder die Lieferung einer Ersatzware zu verlangen (zusammen "**Nacherfüllung**"). Castolin setzt eine angemessene Nachfrist für die Nacherfüllung. Die Nacherfüllung durch den Lieferanten umfasst auch alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Sortier- und Materialkosten. Der Lieferant trägt auch die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Ware und des Einbaus der nachgebesserten Ware oder des Ersatzes.
- 8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist der Lieferant nicht in der Lage, den Mangel innerhalb der Nachfrist zu beheben, ist Castolin berechtigt, nach eigenem Ermessen (a) den Vertrag gegen Rückerstattung des Kaufpreises zu kündigen;

- (b) eine Preisminderung und/oder
- (c) Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

Der Schadensersatzanspruch umfasst insbesondere alle unmittelbaren, mittelbaren und Folgeschäden sowie Verluste, Kosten und/oder Aufwendungen, die Castolin oder einem Dritten durch den Mangel entstanden sind. Weitergehende gesetzliche Rechte von Castolin aufgrund von Mängeln der Ware bleiben unberührt.

- 8.5 Darüber hinaus ist Castolin berechtigt, auf Kosten des Lieferanten den Mangel der Ware selbst zu beseitigen oder die mangelhafte Ware gegen eine anderweitig beschaffte auszutauschen, wenn Castolin aus besonderen Gründen der Dringlichkeit (z.B. wenn Castolin ein im Vergleich zu den Mängelbeseitigungskosten besonders hoher Schaden droht) nicht in der Lage ist,

- (a) den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und

- (b) ihm eine Frist zur Nacherfüllung ohne Eintritt des Schadens zu setzen.

- 8.6 Die Verjährungsfrist beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Ablieferung der Ware, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor. Hat Castolin den Mangel rechtzeitig gerügt, ist die Verjährung der Mängelansprüche gehemmt, bis der Lieferant die Verantwortung für den Mangel endgültig abgelehnt oder die Beseitigung des Mangels erklärt hat. Nimmt der Lieferant seine Verpflichtung zur Nacherfüllung an, beginnt mit der Nacherfüllung eine neue Verjährungsfrist zu laufen. Im Falle der Beseitigung des Mangels gilt die neue Verjährungsfrist nur für den beseitigten Mangel. Wird Ersatz geliefert, so gilt die Verjährung für den gesamten Ersatz.

- 8.7 Die Entgegennahme der Lieferung und die Zahlung gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Lieferung.

9. Dienstleistungen: Spezifikationen, Abnahme, Rechte bei nichtvertragsgemäßer Erbringung der Leistungen

- 9.1 Die Spezifikation der Leistungen und die Verantwortung des Auftragnehmers für deren Erbringung richten sich nach den jeweiligen Einzelvereinbarungen der Parteien. Der Lieferant hat die Leistungen nach dem neuesten Stand der Technik, fach- und sachgerecht nach dem Industriestandard zu erbringen und alle geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

- 9.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, unterliegen alle vom Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen der Abnahme durch Castolin. Nach Fertigstellung teilt der Lieferant Castolin mit, dass die Dienstleistungen fertiggestellt sind und Castolin zur Abnahme zur Verfügung stehen. Castolin nimmt die Leistungen innerhalb von zehn (10) Werktagen nach ihrer Bereitstellung ab, wenn die Leistungen keine Mängel aufweisen,

die eine Abnahme ausschließen. Werden die Leistungen nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach ihrer Bereitstellung abgenommen, ist der Lieferant berechtigt, Castolin schriftlich unter Setzung einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen zur Abnahme aufzufordern. Nach Ablauf dieser erneuten Frist gelten die Leistungen als abgenommen.

- 9.3 Verstößt der Lieferant gegen seine Verpflichtungen gemäß Abschnitt 9.1 und ist aufgrund der Beschaffenheit der Leistungen eine Nacherfüllung der Leistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wiederholung oder Nachbesserung (zusammen "**Nacherfüllung**"), möglich, ist Castolin berechtigt, nach eigenem Ermessen eine Nacherfüllung der Leistungen zu verlangen, um sie in der vereinbarten Weise zu erbringen.

Die Nacherfüllung durch den Lieferanten umfasst auch alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Sortier- und Materialkosten. Der Lieferant trägt auch die Kosten für den Aus- und Einbau der im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallenden Gegenstände.

- 9.4 Schlägt die Nacherfüllung der Leistungen gemäß Abschnitt 9.3 fehl, kann der Lieferant den Mangel nicht innerhalb der Nachfrist beheben oder ist eine Nacherfüllung aufgrund der Beschaffenheit der Leistungen nicht möglich, stehen Castolin alle in den Abschnitten 8.4 und 8.5 genannten Rechte und Rechtsbehelfe zu, die sinngemäß gelten. Die in Abschnitt 8.6 genannte Verjährungsfrist gilt ebenfalls entsprechend.

10. Erklärung des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, Castolin eine Langzeit-Lieferantenerklärung zur Verfügung zu stellen, die für die jeweiligen Waren und deren Ursprung gilt. Auf Anfrage von Castolin muss der Lieferant die entsprechenden Informationen im Format der von Castolin bereitgestellten Erklärung bestätigen.

11. Entschädigung, Produkthaftung, Produktrückruf

- 11.1 Wenn die vom Lieferanten gelieferten Waren und/oder die vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen mangelhaft oder nicht konform sind oder wenn der Lieferant gegen eine seiner anderen vertraglichen Verpflichtungen verstößt, ist er verpflichtet, Castolin, seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Kunden auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen, Forderungen, Schäden, Haftungen, Verlusten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freizustellen, schadlos zu halten und zu verteidigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf behördliche Maßnahmen und Untersuchungen, die sich aus dem Verstoß oder der Nichteinhaltung durch den Lieferanten ergeben, es sei denn, sie wurden durch Fahrlässigkeit von Castolin verursacht. Der Lieferant ist verpflichtet, Castolin alle notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Ansprüchen zu erstatten.

- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich in angemessener Höhe gegen die Risiken der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen zu versichern. Auf schriftliche Aufforderung hat der Lieferant Castolin innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einen Nachweis über den Versicherungsschutz zu erbringen. Sollte der Lieferant den Nachweis einer solchen Versicherung nicht erbringen, ist Castolin berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- 11.3 Wenn Castolin verpflichtet ist, einen Rückruf wegen mangelhafter Waren und/oder Dienstleistungen durchzuführen, trägt der Lieferant alle notwendigen Kosten im Zusammenhang mit diesem Rückruf, soweit diese Kosten auf die mangelhaften Waren und/oder Dienstleistungen zurückzuführen sind.

12. Vertraulichkeit von Dokumenten und Informationen

- 12.1 Castolin behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an seinen Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Materialien, Mustern, Modellen, Entwürfen, Prototypen, Werkzeugen, Ausrüstungen und sonstigen Vorrichtungen, Gegenständen oder Unterlagen (zusammen "**Gegenstände**") vor. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Castolin dürfen die Gegenstände weder Dritten zur Verfügung gestellt noch vervielfältigt oder für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Gegenstände von Castolin ausschließlich zur Ausführung der Bestellungen von Castolin verwendet werden. Nach Ausführung der Bestellung müssen die Gegenstände an Castolin zurückgegeben werden. Der Lieferant hat die Gegenstände von Castolin sorgfältig zu behandeln und getrennt zu lagern.
- 12.2 Die Parteien verpflichten sich, auch nach Abschluss der Bestellung alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden ("**Informationen**"), vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für Informationen, die in einem Gegenstand nach Ziffer 12.1 enthalten sind und mit diesem im Zusammenhang stehen.
- 12.3 Das Verbot der Weitergabe von Gegenständen nach Ziff. 12.1 und Informationen nach Ziff. 12.2 an Dritte gilt nicht, wenn und soweit die empfangende Partei die Informationen und Gegenstände nur an diejenigen ihrer Mitarbeiter weitergibt, die die Informationen und Gegenstände zur Erfüllung der Bestellung kennen müssen ("**Berechtigte Personen**"). Die Ausnahme von den in den Ziffern 12.1 und 12.2 geregelten Verpflichtungen gilt jedoch nur, wenn diese Mitarbeiter im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und über die Beendigung ihres Rechtsverhältnisses zur empfangenden Partei hinaus zur Einhaltung der Ziffern 12.1 und 12.2 verpflichtet sind.
- 12.4 Die Verpflichtung nach Abschnitt 12.2 gilt nicht für Informationen, die

- (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt war oder danach allgemein bekannt wird, ohne dass ein Verstoß gegen die in Abschnitt 12.2 genannten Verpflichtungen vorliegt;
 - (b) die die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei rechtmäßig von einem Dritten erhält oder erhalten hat, wenn der Dritte oder die Person, von der der Dritte die Informationen erhalten hat, nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
 - (c) der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei unabhängig von der anderen Partei und ohne Verwendung der bis dahin erhaltenen Informationen bereits bekannt ist; diese Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht gilt nur, wenn die verpflichtete Partei ihrer Geheimhaltungspflicht unverzüglich nach Erhalt der Informationen widerspricht.
- 12.5 Ziffer 12.4 gilt *entsprechend* für die Verpflichtung nach Ziffer 12.1, wenn und soweit es sich bei den Gegenständen um Informationen handelt, die nicht bereits der Geheimhaltungspflicht nach Ziffer 12.4 unterliegen.
- 12.6 Die Parteien verpflichten sich, die Vertraulichkeit der Informationen mit der gleichen Sorgfalt zu wahren, die sie auch in ihren eigenen Angelegenheiten anwenden würden; in jedem Fall müssen sie mindestens die im normalen Geschäftsverkehr übliche Sorgfalt anwenden.
- 12.7 Auf Verlangen von Castolin muss der Lieferant alle in Abschnitt 12.1 genannten Gegenstände auf eigene Kosten gegen Feuer und Diebstahl versichern, solange er sie in seinem Besitz hat.
- 12.8 Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Unterlieferanten zur Einhaltung der in den Abschnitten 12.1 bis 12.7 genannten Bestimmungen zu verpflichten.

13. Rechte an geistigem Eigentum

- 13.1 Der Lieferant stellt sicher, dass
- (a) die Waren und/oder Dienstleistungen,
 - (b) die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten und
 - (c) die Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen durch Castolin in Übereinstimmung mit dem Vertrag keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Castolin, seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Kunden auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen, Forderungen, Schäden und

Verbindlichkeiten freizustellen und zu verteidigen, die von Dritten wegen der Verletzung solcher Schutzrechte geltend gemacht werden, und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Ansprüchen zu erstatten.

13.3 Sonstige Gewährleistungsansprüche von Castolin bleiben hiervon unberührt.

14. Einhaltung von Gesetzen, Verhaltenskodex

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, ein wirksames Integritäts- und Compliance-Programm zu unterhalten. Insbesondere muss ein solches Programm darauf ausgerichtet sein, Verstöße gegen ethische Standards zu verhindern und zu korrigieren, und es muss die Einhaltung aller anwendbaren Bundes-, Landes- und lokalen Gesetze, Verordnungen, Konventionen, Normen und Vorschriften aller Rechtsordnungen, einschließlich aller Herkunfts- oder Lieferländer, ("**Gesetze**") in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen, ihre Herstellung, Verwendung, ihren Verkauf, ihre Einfuhr, ihre Ausfuhr, ihre Kennzeichnung oder in sonstiger Weise sicherstellen, Dies schließt ohne Einschränkung alle Gesetze ein, die sich auf Chancengleichheit bei der Beschäftigung, Rechte von Veteranen und Bestimmungen zur Auflistung von Arbeitsplätzen, Kinderarbeit, Löhne und Arbeitszeiten, positive Maßnahmen und alle Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die Grundsätze des fairen Handels und der Nachhaltigkeit sowie den Castolin-Verhaltenskodex beziehen. Der Lieferant verpflichtet seine Vorlieferanten in gleichem Maße zur Einhaltung der vorgenannten Vorschriften und überwacht deren Einhaltung. Der Castolin-Verhaltenskodex steht im Internet unter www.castolin.com zum Download bereit.

14.2 Der Lieferant garantiert, dass

- (a) die Waren und/oder Dienstleistungen den Anforderungen aller Gesetze entsprechen und diese erfüllen;
- (b) sein Produktionsstandort zu jeder Zeit die Anforderungen der für die Herstellung der Waren geltenden Gesetze erfüllt und diese erfüllt und
- (c) der Vertrag durch Bezugnahme alle Klauseln enthält, die durch die für den Lieferanten verbindlichen Bestimmungen der genannten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften vorgeschrieben sind.

14.3 Alle bei der Herstellung verwendeten Materialien müssen den geltenden gesetzlichen, behördlichen und/oder sicherheitstechnischen Auflagen in Bezug auf eingeschränkte, giftige und gefährliche Materialien sowie den für das Herstellungs- und Verkaufsland geltenden ökologischen, elektrischen und elektromagnetischen Anforderungen entsprechen.

14.4 Der Lieferant muss über ein Verfahren verfügen, das sicherstellt, dass die behördlichen

und sicherheitstechnischen Auflagen in Bezug auf eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe für die Waren und/oder Dienstleistungen eingehalten werden.

- 14.5 Alle Arbeiten des Auftragnehmers auf der Baustelle sind so durchzuführen, dass die Umwelt geschont wird. Alle geltenden Umweltgesetze müssen eingehalten werden. Alle Abfallstoffe müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Alle potenziellen Umweltauswirkungen müssen Castolin vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitgeteilt werden, und alle Methoden, die einen angemessenen Schutz bieten und Verstöße oder Unfälle verhindern können, müssen in die Arbeit des Lieferanten einbezogen werden. Der Lieferant muss alle Aufzeichnungen in Bezug auf alle Umweltauswirkungen und die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze oder auf Anfrage von Castolin vorlegen.
- 14.6 Im Falle der Nichteinhaltung dieses Abschnitts 14 haftet der Lieferant für alle daraus entstehenden Schäden, die Castolin entstehen. Solche Schäden können zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein (z. B. Nachforderungen für ausländische Zölle, zusätzliche Zölle, Bußgelder und ähnliches). Darüber hinaus kann Castolin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag verweigern, soweit die Erfüllung einer solchen Verpflichtung gesetzlich verboten ist. In diesem Fall stehen dem Lieferanten gegenüber Castolin keine Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche und kein Rücktrittsrecht zu. Darüber hinaus ist Castolin im Falle der Nichteinhaltung dieser Ziffer 14 berechtigt, nach eigenem Ermessen den nicht erfüllten Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen.

15. Datenschutz

- 15.1 Der Lieferant ergreift angemessene Sicherheitsmaßnahmen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle geltenden Gesetze in Bezug auf Datenschutz, Privatsphäre und Sicherheit einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Allgemeine Datenschutzverordnung ("**DSGVO**").
- 15.2 Im Falle der Nichteinhaltung von Abschnitt 15.1 haftet der Lieferant für alle daraus entstehenden Schäden, die Castolin entstehen. Ein solcher Schaden kann sich aus dem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrecht ergeben (z. B. zusätzliche Bußgelder und Ähnliches).

16. Wechsel von Produkt und Produktionsstandort

Der Lieferant ist verpflichtet, Castolin mit einer angemessenen Vorankündigung, jedoch in keinem Fall kürzer als sechs (6) Monate, schriftlich über jede beabsichtigte Änderung seiner Produkte und/oder seines Produktionsstandorts zu informieren. Der Lieferant darf die Produkte und/oder den Produktionsstandort der Waren nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Castolin ändern, die nicht

unangemessen verweigert werden darf.

17. Prüfungsrechte

- 17.1 Castolin ist berechtigt, den Produktionsstandort des Lieferanten jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung von zehn (10) Werktagen zu besichtigen und den Produktionsstandort, das Qualitätsmanagementsystem und/oder die Qualitätsdokumentation zu überprüfen. Bei wiederholten Mängeln an den Waren ist Castolin berechtigt, die vorgenannten Auditrechte unverzüglich und ohne Einhaltung einer Frist auszuüben.
- 17.2 Jede Partei trägt die Kosten, die ihr im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung entstehen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Die Übertragung einer Bestellung an Dritte, einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Castolin. Castolin ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus der Bestellung an jedes andere Unternehmen der Castolin Eutectic Gruppe zu übertragen oder abzutreten.
- 18.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird automatisch durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 18.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bzw. dieser Einkaufsbedingungen und etwaiger Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 18.4 Es gilt das Recht des Landes, in dem die jeweilige Einkaufsgesellschaft der Castolin Eutectic Gruppe ihren Sitz hat, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts(CISG).
- 18.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ist der Sitz der jeweiligen Einkaufsgesellschaft der Castolin Eutectic Gruppe. Castolin ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.